

**Gebührensatzung
zur Satzung über die Benutzung der „Kindertagesstätte Werrawichtel“
der Marktgemeinde Philippsthal (Werra)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I vom 03.01.2007, S. 3) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.12.2007 (GVBl. I vom 28.12.2007, S. 942) hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) in ihrer Sitzung am 11.12.2009 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in
a) die Betreuungsgebühr,
b) das Verpflegungsentgelt und
c) die Tee-Milch-Frühstückpauschale.

- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Betreuungseinrichtung zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertagesstätte erhoben. Es ist für alle Tage zu entrichten, an denen das Kind zur Mittagessenversorgung angemeldet ist.
- (4) Die Tee-Milch-Frühstückspauschale wird monatlich mit 2,50 Euro für die tägliche Versorgung mit genannten Getränken und einem monatlich gereichten Frühstück erhoben.
- (5) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Verpflegungsentgelt und die Getränkepauschale sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

**§ 2
Betreuungsgebühren**

- (1) Die Betreuungsgebühr beträgt für die ganztägige Betreuung (7:00 – 16:00 Uhr) für das Einzelkind einer Familie 110,00 Euro/Monat.
- (2) Die Betreuungsgebühr beträgt für das Einzelkind einer Familie, das die Kindertagesstätte nur halbtags (7:00 – 12:00 Uhr) besucht, 70,00 Euro/Monat.
- (3) Die Betreuungsgebühr beträgt für das Einzelkind einer Familie, das die Kindertagesstätte halbtags verlängert besucht (7:00 – 14:00 Uhr), 90,00 Euro/Monat.

§ 3 Verpflegungsentgelt

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, die Höhe des Verpflegungsentgeltes jeweils kostendeckend festzusetzen.

§ 4 Ermäßigung der Betreuungsgebühren

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte, werden für das zweite Kind nur 50 % der Betreuungsgebühren erhoben. Für jedes weitere Kind, das gleichzeitig die Kindertagesstätte besucht, sind keine Betreuungsgebühren mehr zu entrichten.

§ 5 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Tagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist am Dritten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, entfällt die Gebührenerichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand.
- (6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten bzw. Zahlungspflichtigen.

§ 6 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 7 Gebührenfreistellung

- (1) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Marktgemeinde Philippsthal (W.) keine Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Die Gebührenfreistellung gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden für Halbtagsplätze und mindestens 5 Stunden für Ganztagsplätze.
- (3) Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen

bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

§ 8
Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16.12.1994 außer Kraft.